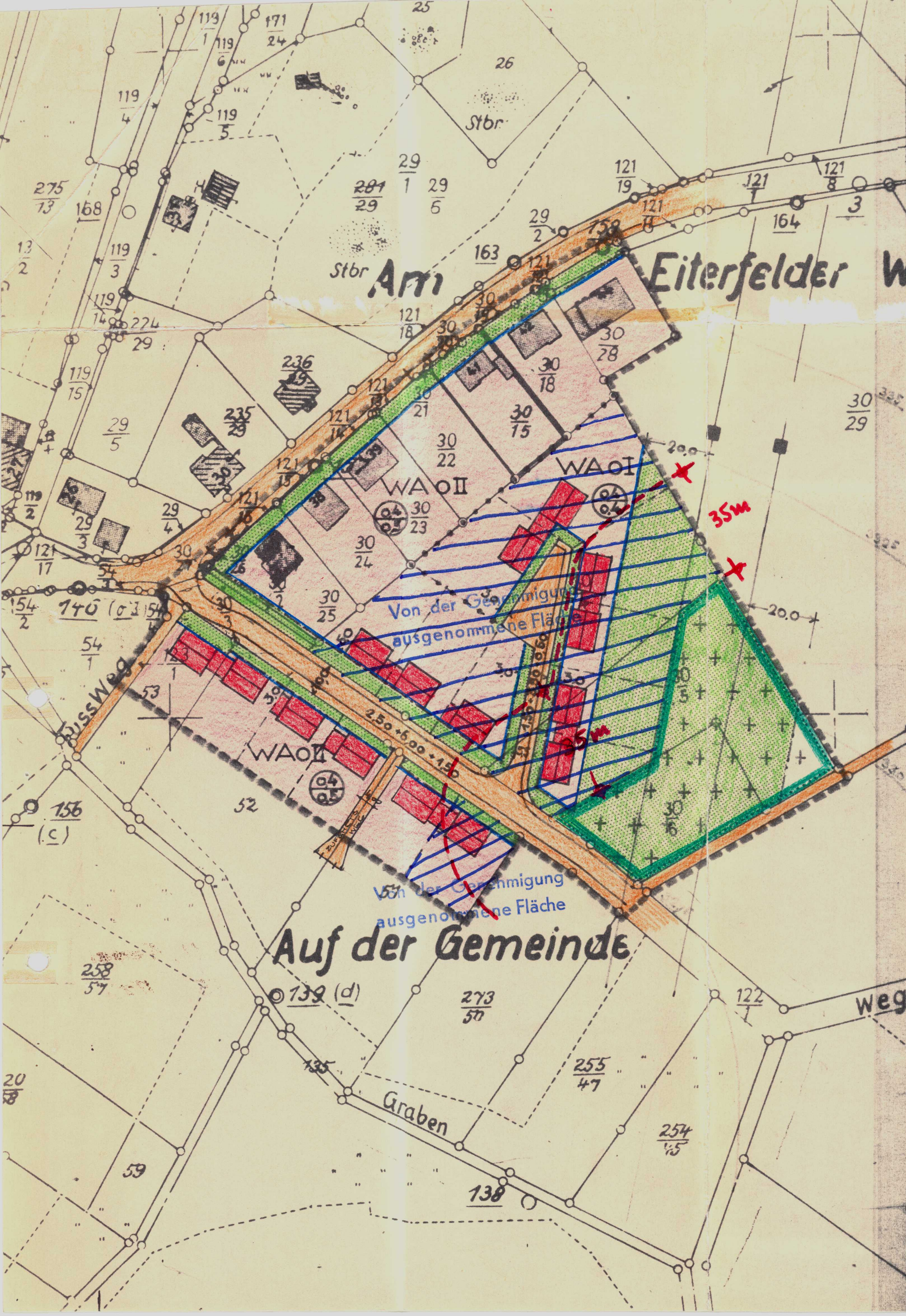




GEMEINDE EITERFELD, ORTSTEIL KÖRNBACH, KREIS FULDA
ERLÄUTERUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 1

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 22.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 10.6.60 in der Fassung vom 20.11.68 sowie §1 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in Verbindung mit §25(4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeines Wohngebiet

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Bauweise	WAOI	WAOII
Offene Bauweise	0	0
Geschosszahl	I	II
Grundflächenzahl GRZ	0,4	0,4
Geschossflächenzahl GFZ	0,4	0,5
Dachneigung	20-35°	20-35°

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firstrichtung verbindlich.
Bei zweigeschossiger Bebauung sind keine Dächer zugelassen.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche

5. KENNZEICHEN

Friedhof
vorhandene Gebäude
angenäherte Höhenlinien
Grenze zwischen Gebieten verschiedener Nutzung

6. VERKEHRSFLÄCHEN

25-50-45 öffentliche Verkehrsflächen mit Massen für Abstellspur (oder Rinne), Fahrbahn, Fussweg

Die erforderlichen Einstellplätze für Kfz der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigte einschl. der Zuhöranlagen sind auf dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung bzw. je 3 Beschäftigte).
Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.
Garagen müssen mit der Vorderkante mind. 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Geländeumstände nur einen geringeren Abstand gestatten und wenn keine Belange des öffentl. Verkehrs entgegenstehen.
In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabel vorzusehen.

7. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTS

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamtess übereinstimmen

Katasteramt

Fulda 30. Aug. 1973

Im Auftrag

8. AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 1.6.8.71



Bürgermeister

9. OFFENLEGUNGSVERMERK

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 4.6.73 bis 4.7.73
Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung vollendet am 2.5.73



Bürgermeister

10. SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gemäss §10 BBauG als Satzung beschlossen am 1.3.9.73



Bürgermeister

11. GENEHMIGUNGSVERMERK

12. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der genehmigte Bebauungsplan wurde ausgelegt von 9.12.1974 bis 23.12.1974
Die Bekanntmachung war gemäss Hauptsatzung vollendet am 7.12.1974



Bürgermeister

13. BEARBEITUNG

Architekten: Willi Kirschner, 6432 Beringen, Lutherstr.23
Dipl.-Ing. Rolf Doerfel, 35 Kassel, Ahrenbergstr.1

GENEHMIGT

unter Einschränkungen
mit Verfügung vom 1.8.1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) -



Kassel, den 1.8.1974

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

EITERFELD KRS FULDA
ORTSTEIL KÖRNBACH
BEBAUUNGSPLAN Nr.1

M:1:1000

Beb.-Plan geändert durch 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 lt. Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Kassel vom 4.9.75
72: III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (07) 19.12.75